

*Gebührentarif zum
Friedhof- und Bestat-
tungsreglement*

1. Januar 2009



INHALTSVERZEICHNIS ARTIKEL

Sachgebiet	Artikel	Seite
I. ORGANISATION		
Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	1	4
Gebühren für den Grabplatz	2	4
Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung	3	5
Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern	4	5
Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/	5	5
Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab		
Gebühren und Pauschalbeträge für spezielle Verrichtungen	6	6
Erläss der Gebühren und Pauschalbeträge	7	6
Anpassung der Ansätze	8	6

INHALTSVERZEICHNIS

Sachgebiet	Artikel	Seite
A		
Anpassung der Ansätze	8	6
	7	6
E		
Erlass der Gebühren und Pauschalbeträge		
G		
Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungshalle	1	4
Gebühren für den Grabplatz	2	4
Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung	3	5
Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern	4	5
Gebühren und Pauschalbeträge für spezielle Verrichtungen	6	6
P		
Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/ Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab	5	5

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN GEBÜHRENTARIF ZUR FRIEDHOF- UND BESATTUNGSVERORDNUNG

gilt auch für die Einwohnergemeinde Hilterfingen

Beschluss vom 9. Januar 2009 des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee
(als integrierender Bestandteil zur Friedhof- und Bestattungsverordnung)

I. ALLGEMEINES

Gebühr für die
Benutzung der
Aufbahnhalle

Art. 1
Artikel 13 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Benutzung der Aufbahnhalle:	gratis
Auswärtige Benutzung der Aufbahnhalle:	Fr. 110.00

Gebühren für den
Grabplatz

Art. 2
Artikel 14 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Sarggräber	gratis
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	gratis
Gemeinschaftsgrab	gratis
Urnennischen	gratis
Auswärtige Sarggräber	Fr. 2 200.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	Fr. 770.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 550.00
Urnennischen	Fr. 1 100.00

Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung

Art. 3

Artikel 15 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Sarggräber	Fr.	440.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	Fr.	220.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	165.00
Urnennischen	Fr.	220.00

Auswärtige Sarggräber	Fr.	880.00
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre	Fr.	480.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	330.00
Urnennischen	Fr.	480.00

Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern

Art. 4

Artikel 16 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische Sarggräber	Fr.	270.00
Urnengräber	Fr.	165.00
Urnennischen	Fr.	330.00

Auswärtige Sarggräber	Fr.	550.00
Urnengräber	Fr.	330.00
Urnennischen	Fr.	660.00

Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/ Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab

Art. 5

Artikel 17 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Einheimische/Auswärtige Urnennischenplatte	Fr.	220.00
--	-----	--------

Beschriftung der Urnennischenplatte:
siehe Art. 15 der Bestattungs-
und Friedhofverordnung

Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	220.00
-------------------------------------	-----	--------

Ausgrabung und Bereitstellung einer Urne	Fr.	220.00
--	-----	--------

Umbestattung einer Urne im Friedhofareal	Fr.	440.00
--	-----	--------

Gebühren und
Pauschalbeträge
für spezielle
Verrichtungen

Art. 6

Artikel 18 Friedhof- und Bestattungsreglement

¹ Die geltenden Gebühren werden innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Art. 13 bis 17 dieses Friedhof- und Bestattungsreglements vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde im Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt.

² Die Kosten für spezielle Verrichtungen gemäss Artikel 14 und 17 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde festgelegt.

³ Die Friedhofkommission, der Gemeinderat Hilterfingen und die Fachinstanzen sind anzuhören.

Erlasse der
Gebühren und
Pauschalbeträge

Art. 7

Artikel 19 Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Friedhofkommission kann die festgesetzten Gebühren und Pauschalbeträge auf ein entsprechendes, schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Anpassung der
Ansätze

Art. 8

Artikel 20 Friedhof- und Bestattungsreglement

Artikel 20 Friedhof- und Bestattungsreglement

¹ Die Gebühren sind durch die Friedhofkommission regelmässig zu überprüfen.

² Die Gebühren werden innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte); auf den 1. Januar 2009 mit einem Index von 114,6 Punkte (= Index per 1. Januar 2008) durch den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde angepasst.

³ Die nächste Überprüfung erfolgt per 1. Januar 2012 (mit Indexstand per 1. Januar 2011).

⁴ Die Pauschalbeträge gemäss Art. 14 und 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden alle 5 Jahre durch die Friedhofkommission überprüft, erstmals per 1. Januar 2012 (mit Indexstand 1. Januar 2011)

⁵ Bezüglich der Gebühren und Pauschalbeträge stellt die Friedhofkommission Anträge an den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.

⁶ Die Mehrwertsteuer wird laufend angepasst.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 9. Januar 2009.

Einwohnergemeinderat Oberhofen am Thunersee

M. Ammann
Präsident

W. Bürki
Gemeindeschreiber

Die Inkraftsetzung per 1.1.2009 ist im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Januar 2009 veröffentlicht worden.